



# Satzung des Kreisjagdvereins Schlüchtern e. V.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kreisjagdverein Schlüchtern e.V. (nachfolgend „KJV SLÜ“). Gegründet wurde der KJV SLÜ am 06.05.1954. Ersteintragung des KJV SLÜ erfolgte in das Vereinsregister Nr. 139 am 13.06.1956 beim Amtsgericht Schlüchtern. Der KJV SLÜ ist aktuell unter der Nummer 2139 beim Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau eingetragen. Der Sitz des KJV SLÜ ist Schlüchtern. Der KJV SLÜ ist Mitglied des Landesjagdverbandes Hessen e.V. (nachfolgend „LJV“).

## § 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Wirkungskreis des KJV SLÜ ist das Gebiet des ehemaligen Landkreises Schlüchtern.
2. Zweck des KJV SLÜ ist die Erhaltung eines landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnisses, angepassten, artenreichen und gesunden Wildtierbestandes einschließlich der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen im Rahmen des Jagd.- Natur.- Landschafts.- Umwelt.- und Tierschutzrechtes.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - a. Förderung und Durchführung von Maßnahmen des Natur-, Landschafts-, Umwelt und Tierschutzes,
  - b. Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, des jagdlichen Brauchtums, des jagdlichen Schrifttums und der jagdkulturellen Einrichtungen sowie Anleitung, Aus- und Fortbildung der Jägerschaft,
  - c. Förderung und Anregung von Wissenschaft und Forschung,
  - d. Öffentlichkeitsarbeit und Interessenvertretung des KJV SLÜ. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - e. Mittel des KJV SLÜ dürfen nur im Rahmen des Satzungszwecks verwirklicht werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KJV SLÜ. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 2a Datenschutz und Pressearbeit

1. Der KJV SLÜ verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Verwendung des Marktstandards entsprechenden Software. Jedem Mitglied des KJV SLÜ wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Namen und Adressen sowie Erst- und Zweitmitgliedschaften und Familienstand der Mitglieder und Nichtmitglieder der Mitgliedsvereine werden vom KJV SLÜ grundsätzlich nur für den Versand der Mitgliederzeitschrift des LJV verwandt. Sonstige Informationen über Mitglieder und Nichtmitglieder der Mitgliedsvereine werden intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des

Zwecks des LJV nützlich sind (z.B. Speicherung von Alter, Telefon- und Faxnummern E-Mail-Adressen, Funktionen im Verein, und bisher erhaltene Ehrungen sowie besondere Qualifikationen wie z.B. Jagdpächter, Jagdaufseher, Hundeführer, Jagdhornbläser, Jagdschütze, Teilnahme an Lehrgängen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Der KJV SLÜ ist als Mitglied des LJV, verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten zur Mitgliederbetreuung und zum Versand der Verbandszeitschrift an den LJV zu melden. Übermittelt werden Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail Adresse, Eintritt- und Austrittsdatum, Angaben zur Funktion im KJV SLÜ, Ergebnisse von Wettbewerben und gegebenenfalls Fotos.
3. Der KJV SLÜ informiert die Tagespresse sowie die Fachzeitschriften über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Homepage des KJV SLÜ, und im Mitteilungsblatt des LJV veröffentlicht, sowie via Social Media Kanäle veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des KJV SLÜ einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des KJV SLÜ entfernt. Der KJV SLÜ benachrichtigt den LJV 'von dem Widerspruch des Mitglieds.
4. Der KJV SLÜ hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen die Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der KJV SLÜ personenbezogene Daten seiner Mitglieder.
5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben. Die Herausgabe von personenbezogenen Daten erfolgt nur insoweit, die Funktion oder das Bedürfnis, die besondere Aufgabenstellung, im KJV SLÜ die Kenntnisaufnahme durch diese Mitglieder erfordern. Sämtliche Funktionsträger, welche personenbezogene Daten bearbeiten oder denen zur Verfügung gestellt werden, werden schriftlich und umfassend über den Datenschutz instruiert.
6. Durch ihre Mitgliedschaft im KJV SLÜ und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Beim Austritt und Ausschluss eines Mitglieds werden personenbezogenen Daten archiviert. Daten des austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Jedermann, der bereit ist die Aufgaben und Ziele des KJV SLÜ zu unterstützen, kann Mitglied werden. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich unter Anerkennung der Satzung. Bei Ordentlichen Neumitgliedern zusätzlich mit einer beigefügten Kopie des gültigen Jagdscheins. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand, per Mehrheitsentscheid. Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder;

1. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die berechtigt sind, einen Jagdschein zu erwerben.
2. fördernde Mitglieder sind alle Mitglieder, welche die Voraussetzungen nach 3.1. nicht erfüllen.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt; die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft setzt voraus, dass sich die vorgeschlagene Person auf hervorragende Weise um den Verein und die von diesem verfolgten Ziele verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

#### **§ 4 Nutzung von Einrichtungen des KJV SLÜ**

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des KJV SLÜ unentgeltlich zu benutzen.

#### **§ 5 Pflichten der Mitgliedschaft**

1. die Satzung des KJV SLÜ anzuerkennen, die Beschlüsse der Versammlungen und des Vorstandes zu beachten;
2. sich der jeweils gültigen Disziplinarordnung des LJV zu unterwerfen;
3. nach besten Kräften an der Erreichung der Ziele des KJV SLÜ mitzuarbeiten, echte Kameradschaft zu üben und die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit hochzuhalten;
4. die von der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten und zwar bis zum 31.03. jeden Jahres.

#### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

#### **§ 7 Ahndung von Pflichtwidrigkeiten**

Zur Verfolgung und Ahndung von Pflichtwidrigkeiten ist die gültige Disziplinarordnung des LJV verbindlich.

#### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft / Ausschluss aus dem KJV SLÜ**

1. durch freiwilligen, schriftlich zu erklärenden Austritt zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten;
2. durch Ableben des Mitgliedes;
3. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes und kann vorgenommen werden:
  - a. wenn ein entsprechend wichtiger Grund vorliegt oder bei schweren Verstößen gegen die Satzung oder Vereinsinteressen;
  - b. im Falle der Nichtzahlung des Jahresbeitrages und dreimaliger vorheriger Mahnung.

Die dritte Mahnung muss unter Androhung des Ausschlusses bis zum Ende des Geschäftsjahres erfolgt sein.

Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen. Jedes freiwillig und unfreiwillig ausscheidende Mitglied verliert alle Rechte an den KJV SLÜ und dessen Vereinsvermögen.

#### **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des KJV SLÜ sind:

1. der geschäftsführende Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - a. der Vorsitzende,
  - b. der stellvertretende Vorsitzende,
  - c. der Schriftführer,
  - d. der Schatzmeister,
  - e. der stellvertretende Schatzmeister,
  - f. drei Beisitzer,
  - g. der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern erforderlich.

## **§ 11 Pflichten des Vorstandes**

1. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der stellvertretende Schatzmeister stehen die Ausführung der Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und die Leitung des KJV SLÜ in allen Angelegenheiten zu, (§26 BGB). Der Verein kann nur durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten werden.  
Der Vorsitzende und in dessen Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen und Versammlungen ein und führt in ihnen den Vorsitz.
2. Der Schriftführer erledigt die grundlegenden schriftlichen Arbeiten. Er führt insbesondere die Mitgliederlisten und hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen und etwaige Beschlüsse aufzuzeichnen.
3. Die Schatzmeister verwalten die Vereinskasse und führen über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Sie haben für die pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen und der Hauptversammlung einen mit Belegen zu versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Zahlungen bis EUR 1.500,00 leisten sie selbständig. Alle Zahlungen ab EUR 1.500,00 bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter.
4. Für bestimmte, wiederkehrende Aufgaben, kann der geschäftsführende Vorstand Beauftragte ernennen, diese erstatten dem Vorstand und der Hauptversammlung über ihre Tätigkeit Bericht.
5. Die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
6. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt mittels Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehrheit durch geheime Abstimmung. Die übrigen Vorstandsmitglieder können mit offener Abstimmung gewählt werden.
7. Falls ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit ausscheidet oder dauernd verhindert ist, seine Amtsgeschäfte wahrzunehmen, wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson.
8. Als Vorstandsmitglieder sind nur ordentliche Mitglieder wählbar. Wahlberechtigt sind ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
9. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Hauptversammlung bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

10. Im Übrigen haben die Mitglieder der KJV SLÜ einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den KJV SLÜ entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
11. Anträge an das Ehrengericht des Deutschen Jagdverbandes sind durch den Vorstand einzureichen. Der Vorstand nimmt hierzu Stellung und versucht zunächst, eine gütliche Einigung zwischen den beiden Parteien herbeizuführen.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung, die vor allem der Unterrichtung der Mitglieder über jagdliche Tagesfragen, dem Erfahrungs- und Meinungsaustausch, der Fortbildung und der Anregung dienen soll, behandelt außerdem laufende Angelegenheiten, soweit diese nicht der Zuständigkeit einer Hauptversammlung vorbehalten sind.

### **§ 13 Jahreshauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung findet als Jahreshauptversammlung im ersten Halbjahr nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden, den Kassenbericht, den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen, erteilt Entlastung, wählt den Vorstand, die Rechnungsprüfer und setzt den Beitrag fest. Ihr bleibt es ferner überlassen Ausschüsse zu wählen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss durch den Vorsitzenden jederzeit einberufen werden, wenn Fragen zu entscheiden sind, die in dieser Satzung der Zuständigkeit einer Hauptversammlung überlassen sind, oder welche grundsätzliche oder weitergehende Bedeutung haben.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des KJV SLÜ mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen. Die Frist beginnt, am Tage der Versendung der Einladung bzw. der Veröffentlichung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt angegebene E-Mail Adresse.

Anträge an die Hauptversammlung sind 7 Tage vorher an den ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern gesetzlich Bestimmungen, diese Satzung in Sonderfällen nicht andere Mehrheiten vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

### **§ 14 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur auf einer Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung verzeichnet sein.

### **§ 15 Auflösung des KJV SLÜ / Änderung des Satzungszwecks**

Die Auflösung oder Änderung des Zweckes des KJV SLÜ kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einzuberufenden Versammlung der Mitglieder beschlossen werden. Eine Änderung des Satzungszwecks bedarf der einstimmigen Zustimmung aller Mitglieder ( §33 Abs.1 BGB) Die Auflösung des KJV SLÜ bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder durch Einschreiben zu laden.

Die Ladungsfrist beträgt einen Monat ab Versendung der Einladung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des KJV SLÜ oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den LJV, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 16 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Vereinsstreitigkeiten ist Schlüchtern.

### **§ 17 allgemeine Bestimmung**

Die überarbeitete Satzung tritt mit Genehmigung der Hauptversammlung in Kraft. Dies ist durch Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung am 02.03.2024.

